

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 30/2017

ausgegeben am: 19. Mai 2017

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 24. Mai 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Ludwigshafen am Rhein, 18.05.2017

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan wird rechtskräftig;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 583b „Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße“;

Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 583b „Elektrogroßhandel Ludwig-Reichling-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 2,4 ha und umfasst die Flurstücke 3785 und 3787 der Gemarkung Mundenheim vollständig und das Flurstück 3786 der Gemarkung Mundenheim teilweise. Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Westen: von der Ludwig-Reichling-Straße

im Norden: von der Ernst-Boehe-Straße

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 3830

im Osten: durch eine um 5m nach Westen verschobene Linie parallel zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 3786

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der

Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, 12.05.2017
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan liegt aus: **Bebauungsplan Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leininger Straße“** **Stadtteil: Gartenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leininger Straße“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leininger Straße“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er liegt im Stadtteil Gartenstadt und umfasst eine Fläche von rund 2.735 m². Er wird begrenzt:

- im Norden: durch eine ca. 11 m nördlich der Südgrenze des Flurstücks-Nr. 1102/354 der Gemarkung Mundenheim verlaufende Parallele
- im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie der Leininger Straße
- im Süden: durch die Straßenbegrenzungslinie der Friedelsheimer Straße
- im Westen: durch die Flurstücke Nr. 1102/114 und 1102/115 der Gemarkung Mundenheim und den Wendehammer Freinsheimer Straße

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, dem Vorhabenträger (GAG) auf dem eigenen Baugrundstück an der Leininger Straße eine Neubebauung auf Basis eines abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans zu ermöglichen. In einem maximal III-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus sollen neben Wohnungen auch solche Nutzungen zulässig sein, die die des bestehende Ärztehauses (Haus der Gesundheit) ergänzen: z.B. Arztpraxen, andere gesundheitliche Zwecken dienende Nutzungen (DL, aber auch kleine Ladeneinheiten mit entsprechendem Sortiment).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leiningener Straße“ liegt nach Beschluss des Stadtrat vom 26.09.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

29. Mai 2017 bis einschließlich 28. Juni 2017

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, 12.05.2017
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Große Blies“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Große Blies“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 10,7 ha groß; er liegt in der Gemarkung Mundenheim.
- (2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils verläuft wie folgt:
- im Westen: Östlich der Kante des Uferweges bis zur Wiese im Süden und zum nördlichen Rand der Landzunge/Ausbuchtung Richtung „Vogelschutzinsel“ des Uferbereiches im Norden;
 - im Norden: Vom nördlichen Rand der Kante des Uferweges der Landzunge/Ausbuchtung Richtung „Vogelschutzinsel“ über die Wasserfläche bis hin zur westlichen Kante des Uferweges in Höhe der Wegeeinmündung „Anschlussweg Nibelungenallee“;
 - im Osten: westlich der Kante des Uferweges in Höhe der Wegeeinmündung „Anschlussweg Nibelungenallee“ im Norden und bis zur Wiese im Süden;
 - im Süden: Zwischen dem östlichen und dem westlichen Uferweg entlang der südlichen Ausbildung des Ufergehölzstreifens.
- (3) Zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehören nicht die ihn begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Sicherung des Gewässers „Große Blies“ mit seinen vielfältigen naturraumtypischen Landschaftsstrukturen und Elementen der stillen Naherholung,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten des Gewässerbereiches,
3. die Erhaltung und der Fortbestand der Lebensstätte bedeutender heimischer Wasservogelpopulationen.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmen

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:
1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien zu errichten oder zu verlegen;
 5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
 6. Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
 7. Modellschiffe zu betreiben;
 8. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
 11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Hunde anders als kurz angeleint laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
 13. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden zu lassen.
 14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Hecken oder Sumpf- und Flachwasserzonen zu beseitigen oder zu beschädigen;
 15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;
 16. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
 17. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
 18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;

19. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten;

2. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern;

Daneben gelten die weiteren Verbotstatbestände der §§ 30, 39 Abs. 1, 5 und 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar.

(3) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Gewässers in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. bis 19 festgesetzten Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.

(5) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als untere Naturschutzbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 5.

§ 6

Freistellungen

(1) § 4 Abs. 1, 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich der Pflege und des Unterhalts der bestehenden Bootsanlegestelle und der bestehenden natürlichen Angelplätze entlang des Uferbereiches. Dabei sind im Bereich des westlichen Ufers maximal 13 Angelplätze zulässig; im Bereich der östlichen Uferzone sind je nach Wasserstand(Flachwasserzone) maximal 6 Angelplätze zulässig. Die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. Die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen wie Fernmeldeanlagen, Straßen, Wegen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl- und Gasindustrie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;

2. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers einschließlich den dafür erforderlichen Schutzzonen; die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;

3. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist;

(3) § 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 3. Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien errichtet oder verlegt;
 5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
 6. Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
 7. Modellschiffe betreibt;
 8. Motorsportveranstaltungen durchführt;
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
 11. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
 12. Hunde anders als kurz angeleint laufen lässt sowie diese ausbildet;
 13. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden lässt.
 14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Hecken oder Sumpf- und Flachwasserzonen beseitigt oder beschädigt;
 15. gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
 16. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 17. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
 18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
 19. Feuer entzündet oder unterhält;
 20. wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund verletzt oder tötet;
 21. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten beeinträchtigt oder zerstört;
 22. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
- (2) Gem. § 37 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz kann eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr.2 des Landesnaturschutzgesetzes können gemäß § 38 des Landesnaturschutzgesetzes Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8

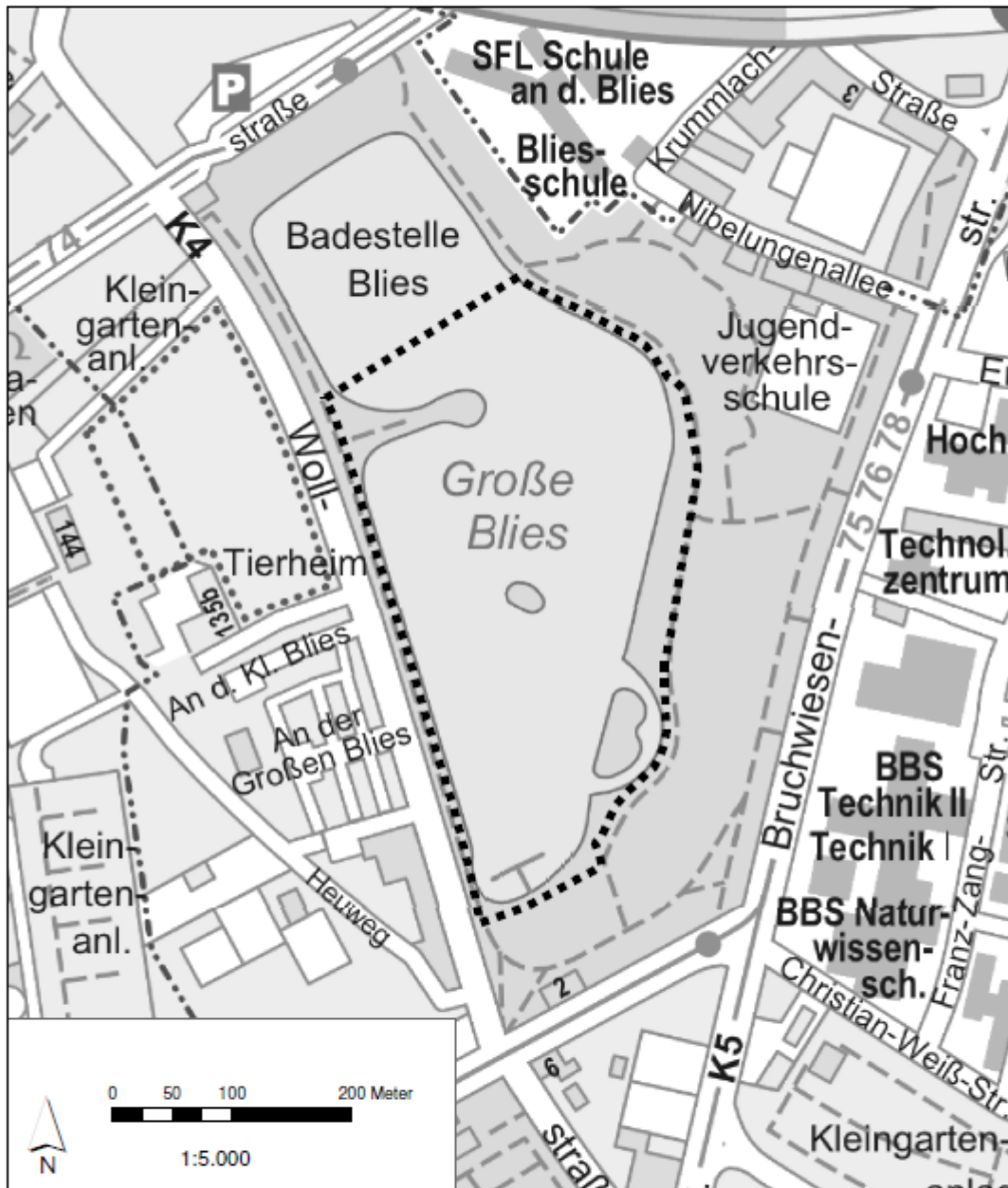
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2017

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

Geschützter Landschaftsbestandteil "Große Blies"



 Grenze des Geltungsbereiches

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

09.05.2017

Vollzug der Wassergesetze:

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Sanierung und den Ausbau der Nord-Deiche am Rehbach in den Gemarkungen Limburgerhof und LU-Rheingönheim

BEKANNTMACHUNG

Der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen hat Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Sanierung und den Ausbau der Nord-Deiche am Rehbach in den Gemarkungen Limburgerhof und LU-Rheingönheim gestellt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

**Stadtverwaltung Ludwigshafen,
Bereich Umwelt,
Zimmer-Nr. 507,
Bismarckstraße 29,
67059 Ludwigshafen**

während eines Monats vom

06. Juni 2017 bis 05. Juli 2017

innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen liegen parallel ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung Limburgerhof sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen aus und können außerdem im Internet unter der Internetadresse **www.sgdsued.rlp.de** in der **Rubrik „Service/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“** eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Anschrift siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (**unter Angabe des Aktenzeichens 312-211 – 2/17**) bis spätestens

19. Juli 2017

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin/des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.13 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

Erläuterungsbericht

Technische Pläne

Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz

Artenschutz-Verträglichkeitsstudie

Bestandspläne

Typologische- und einzelflächenbezogene Bewertungspläne

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmenpläne

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG.

Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Ludwigshafen am Rhein, 18.05.2017

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.